

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landkreis und Stadt Osnabrück | D I E L A N D R Ä T I N |
| An die Redaktion | **Landkreis Osnabrück**Am Schölerberg 149082 Osnabrück**Ihr Ansprechpartner**Burkhard RiepenhoffPressesprecher (Ltg.)Tel. : 0541 501-2061Mobil : 0172/5631925burkhard.riepenhoff@Lkos.dewww.landkreis-osnabrueck.deD E R O B E R B Ü R G E R M E I S T E R**Stadt Osnabrück****Referat Kommunikation,** **Repräsentation und Internationales**Rathaus / Bierstraße 2849074 OsnabrückTelefax: 0541 323-4353presseamt@osnabrueck.de[www.osnabrueck.de](http://www.osnabrueck.de)**Ihr Ansprechpartner**Dr. Sven JürgensenPressesprecherTel.: 0541 323-4305Mobil: 01525/3232021juergensen@osnabrueck.de |
| Unser Zeichen / Datumbur/26. November 2020 |  |
|  |  |
|  |
| Pressemitteilung**Veterinärdienst erinnert an Stallpflicht wegen Geflügelpest****Hobbyhalter folgen dem Gebot noch nicht flächendeckend****Osnabrück**. Amtliche Stallpflicht zum Schutz vor der Geflügelpest: Der Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück hat für alle kommerziellen Geflügelbetriebe und für alle Hobbyhalter verbindlich angeordnet, dass die Tiere nur noch im Stall oder in Außenanlagen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen gehalten werden dürfen. Da diese seit Mitte November geltende Stallpflicht gerade unter den Hobbyhaltern nach verschiedenen Beobachtungen nicht flächendeckend eingehalten wird, erinnert der Veterinärdienst noch einmal eindringlich daran – auch wenn nachvollziehbar sei, dass es vielen privaten Haltern schwerfalle, den Auslauf ihrer Tiere deutlich einzuschränken. Die Geflügelpest ist für den Menschen ungefährlich, bei Tieren aber hochansteckend und tödlich.Vor allem Wasservögel wie Enten und Gänse übertragen das Virus, aber auch Greif-, Eulen- und Möwenvögel können Überträger sein. Das Virus scheint in diesem Jahr nach Einschätzung der Veterinäre sehr infektiös zu sein, so dass das Hausgeflügel weiterhin unbedingt vor dem Kontakt zu Wildvögeln geschützt werden muss. Die Stallpflicht bedeutet allerdings nicht, dass alle Tiere in einem festen Stall eingesperrt werden müssen. Auch eine vor Wildvögeln geschützte Unterbringung im Außenbereich ist möglich, so dass die Tiere weiterhin in den Genuss von Tageslicht und Freiluft kommen können. Eine solche Schutzvorrichtung muss seitlich etwa durch einen engmaschigen Draht gegen ein Eindringen von Wildvögeln gesichert sein. Nach oben hin muss etwa durch die Abdeckung mit einer Plane verhindert werden, dass Vogelkot hereinfallen kann. Wichtig sind auch weitere strenge Hygienemaßnahmen wie Schuhwerk und Schutzkleidung, die nur im geschützten Geflügelbereich getragen werden und regelmäßiges Händewaschen. Dazu gehören auch Futter-und Einstreulager, die für Wildvögel nicht erreichbar sind und das Tränken mit Leitungswasser, auf keinen Fall mit Oberflächenwasser.Sollte also diese Stallpflicht in einigen privaten Geflügelhaltungen bis jetzt noch nicht umgesetzt sein, so muss dieses schnellstens nachgeholt werden. Die Stallpflicht gilt für gehaltene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse. Wer auf freilaufendes Geflügel in seinem Umfeld aufmerksam wird, sollte möglichst erst einmal den Tierhalter ansprechen und auf die Stallpflicht hinweisen, ehe das Veterinäramt eingeschaltet wird.Weitere Informationen unter [www.tierseucheninfo.niedersachsen.de](http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de).BU:**Gute Lösung:** Durch den Einsatz von Schutzvorrichtungen, die den Kontakt zu Wildvögeln sicher und lückenlos unterbinden, können Hobbyhalter ihrem Geflügel auch während der amtlichen Stallpflicht Auslauf ins Freie ermöglichen. Foto: Landkreis Osnabrück/S.Wissing |
|  |  |